

# RS Vwgh 1991/7/1 89/10/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1991

## Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland

## Norm

Entwicklungsprogramm Unteres Pinkatal Stremtal 1977 §13 Abs6;

Entwicklungsprogramm Unteres Pinkatal Stremtal 1977 §5;

NatSchG BglD 1961 §19 Abs2;

RPG BglD 1969 §20 Abs1;

## Rechtssatz

Durch den ausdrücklichen Hinweis in § 13 Abs 6 Entwicklungsprogramm auf § 5 Entwicklungsprogramm LGBI BglD 1977/22 kommt klar zum Ausdruck, daß § 13 Abs 6 Entwicklungsprogramm nur auf einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Anwendung kommen kann. Mit der Frage, ob ein solcher Betrieb vorliegt, hat sich die Beh aber nicht auseinandergesetzt (hier:

Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung eines Zubaus zum Weinkeller wegen Widerspruch zum Charakter des Kellerviertels).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989100196.X01

## Im RIS seit

01.07.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)